



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Mai 1964

Nr. 2247

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5323 vom 11. Oktober 1960 wurde der Zonenplan Rüttenen im Masstab 1:5000 über das gesamte Gemeindegebiet mit der dazugehörenden Zonenordnung genehmigt.

In der Zwischenzeit hatte die Gemeinde eine starke bauliche Entwicklung zu verzeichnen, die auch für die Zukunft gesehen anhalten wird. Auf Grund dieser Verhältnisse drängte sich eine Aenderung dieses Zonenplanes auf und zwar unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse. Die Gemeinde Rüttenen unterbreitet nun dem Regierungsrat den abgeänderten Zonenplan mit Zonenordnung zur Genehmigung.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 26. Oktober bis 26. November 1963 gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 1963 und im Amtsanzeiger Solothurn-Lebern. Innert nützlicher Frist gingen folgende Einsprachen ein:

1. Jacques Schnetz, Lehrer, Biel
2. Thomas Schnetz, Elektrowicklerei, Rüttenen
3. Ernst Leuenberger, Terminage, Rüttenen
4. Ernst Wolf-Ruetsch, Rüttenen
5. Hermann Ruetsch, Bauschlosser, Rüttenen
6. Lina Studer-Studer, Rüttenen
7. Bürgerrat Rüttenen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. November 1963 die Einsprachen 1 - 5, in welchen die Einreihung der betreffenden Grundstücke in die Gewerbezone verlangt wurde, abgewiesen, weil die Ausübung eines Gewerbes auf diesen Liegenschaften auch weiterhin gewährleistet ist und diese bereits im alten Zonenplan in der zweigeschossigen Wohnzone eingereicht waren. Die Einsprache

Nr. 6 der Lina Studer-Studer wurde gutgeheissen, indem auf die Grünzonenausscheidung des betreffenden Areals verzichtet wurde. Von den drei Einwendungen in der Einsprache Nr. 7 des Bürgerrates wurde lediglich Punkt a gutgeheissen, währenddem der Rat die Einsprache Punkt b und c abwies. Das Beschwerderecht an die Gemeindeversammlung wurde von folgenden Herren benützt:

Ernst Leuenberger, Terminage, Rüttenen

Thomas Schnetz, Elektrowicklerei, Rüttenen

Jacques Schnetz, Lehrer, Biel

Hermann Ruetsch, Bauschlosser, Rüttenen.

Vor der Gemeindeversammlung zog Herr Ernst Leuenberger seine Einsprache zurück, so dass noch drei Rekurse durch die Gemeindeversammlung erledigt werden mussten. Auf Antrag des Gemeinderates wurden sämtliche drei Einsprachen an der a.o. Gemeindeversammlung vom 23. Dezember 1963 abgewiesen. Gleichzeitig wurde dem neuen, abgeänderten Zonenplan mit Zonenordnung die Genehmigung erteilt. Vom Beschwerderecht an den Regierungsrat wurde nicht Gebrauch gemacht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes festzuhalten:

1. Mit der Zonenänderung im Brüggmoos und Vicenhubel wird der rechtsgültige spezielle Bebauungsplan "Vicenhubel" tangiert, welcher den neuen Verhältnissen entsprechend angepasst werden muss.
2. Es erweist sich als sehr wünschenswert, dass beim Ausgang der Verenaschlucht jene Fläche, welche nach dem aufgelegten und von der Gemeindeversammlung genehmigten Plan der zweigeschossigen Bauzone zugewiesen worden ist, anschliessend an den Bauverbotsstreifen von 30 m gegenüber dem Wald (§ 30 des Forstgesetzes vom 30.4.1932) der Grünzone zugeteilt wird. Auf diese Weise kann der ausserordentlich reizvolle Blick vom Waldausgang auf die Jurakette des Weissensteins erhalten werden. Es ist deshalb das entsprechende Gebiet von der regierungsrätlichen Genehmigung auszunehmen und die Gemeinde zu veranlassen, eine entsprechende

Zonenausscheidung (Zuteilung zu Grünzone) vorzunehmen, damit zu gegebener Zeit auf dem Wege einer Baubeschränkung oder eines Bauverbotes allfällige konkrete Bauvorhaben verhindert oder im Umfang beschränkt werden können.

Hiefür ist jedoch eine neue Planaufgabe erforderlich, damit den betroffenen Grundeigentümern die Möglichkeit zur Wahrung ihrer Rechte erhalten bleibt.

3. Zonenordnung: Diese gibt zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass. Es sind lediglich noch die folgenden kleineren Aenderungen vorzunehmen:

Ziff. 2

In der zweiten und dritten Zeile ist das Wort "Bauzone" jeweils durch "Wohnzone" zu ersetzen.

Ziff. 3

Diese Bestimmung bezieht sich offensichtlich nur auf die Wohnzone mit zweigeschossiger Ueberbauung. Im weitern ist nicht einzusehen, weshalb, wenn Ein- und Zweifamilienhäuser und Doppelzweifamilienhäuser gestattet sind, nicht auch Doppelleinfamilienhäuser zulässig sein sollten. Ziff. 3 soll deshalb lauten: "In der Wohnzone II dürfen alleinstehende Ein- oder Zweifamilienhäuser und Doppellein- oder Doppelzweifamilienhäuser mit einem oder zwei Geschossen erstellt werden."

Ziff. 9

Wenn für Ausnahmen ein spezieller Bebauungsplan verlangt wird, kann auf die Genehmigung der Ausnahmebewilligung durch das kantonale Bau-Departement verzichtet werden, da der spezielle Bebauungsplan ohnehin der Genehmigung des Regierungsrates bedarf. Unpräzis sind auch die Ausdrücke "Vorschriften der Wohnzonenordnung" und "kantonale Zonenvorschriften". Ziff. 9 ist wie folgt abzuändern: "Der Gemeinderat kann durch den Erlass eines speziellen Bebauungsplanes Ausnahmen von dieser Zonenordnung bewilligen, wenn es sich um eine einheitliche Ueberbauung eines grösseren Geländes nach einem Gesamtplan handelt und durch die Ausnahmen hygienisch und baulich eine bessere Lösung erzielt werden kann. In den Wohnzonen III und IV kann er mit Zustimmung

des Bau-Departementes ohne speziellen Bebauungsplan eine höhere Bauweise gestatten, sofern die Voraussetzungen von § 30 des kantonalen Normalbaureglementes erfüllt sind".

Es wird

beschlossen:

1. Dem neuen, abgeänderten Zonenplan der Gemeinde Rüttenen wird die Genehmigung erteilt.
2. Von der Genehmigung ist die Bauzone südlich der Grünfläche beim Eingang in die Verenaschlucht (Parzellenabschnitte Nrn. 92, 237 und 238) ausgenommen. Hierüber ist ein neuer Bebauungsplan aufzulegen. Diese Parzellen sind in die Grünzone einzubeziehen.
3. Die Zonenordnung wird mit den in den Erwägungen genannten Aenderungen genehmigt.
4. Mit dieser Zonenplangenehmigung wird der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5323 vom 11. Oktober 1960 genehmigte Zonenplan mit der dazugehörenden Zonenordnung ausser Kraft gesetzt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten " 14.--

Total: Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 348)NN

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Zonenordnung, Akten

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Zonenordnung

Amtschreiberei Solothurn-Lebern, Solothurn, mit 1 gen. Plan und

Zonenordnung

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Rüttenen, mit 1 gen. Plan und Zonenordnung

Baukommission der Einwohnergemeinde Rüttenen, mit 1 gen. Plan und 2 Zonenordnungen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)